

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 314 - 316

Wirkung einer mündlich erteilten, aber bereits vollzogenen Anweisung nach dem preußischen Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nach der gegentheiligen ¹⁾ ein mit dem übrigen Inhalte des Vertrages so genau zusammenhängender Theil der getroffenen Vereinbarung aus Rücksicht auf die Vertragsform unerfüllt bleiben muß.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Wirkung einer mündlich erteilten, aber bereits vollzogenen Anweisung nach dem preussischen Landrechte.

Hierüber enthalten oberstrichterliche Entscheidungsgründe Nachstehendes:

Es handelt sich hier nur mehr darum, ob der dem Assignatar angeblich mündlich erteilten, vom Assignaten bereits angenommenen und vollzogenen Anweisung die Wirkung einer bereits abgemachten Sache, auch in Beziehung auf den Anweisenden, in der Art zuerkannt werden könne, daß die Schuld des Assignaten durch die erfolgte Zahlung an den Assignatar getilgt wurde, oder ob Kläger wegen Mangels der schriftlichen Ertheilung die Anweisung ungeachtet des bereits erfolgten Vollzuges derselben als ungiltig widerrufen und sein Forderungsrecht noch gegen den Beflagten geltend machen könne.

Mit Recht hat nun der Richter zweiter Instanz unter der Voraussetzung, daß Kläger seinem Sohne zur Bervollständigung des Heirathgutes desselben die eingeklagte Darlehensforderung wirklich

¹⁾ Vgl. hierüber unsere Blätter Bd. XXIX S. 91. Noch neuerlich (Erf. v. 5. Mai 1866 Nr. 619⁶⁵/₆₆) hat der oberste Gh. einen in einem außergerichtlichen Ehevertrage stipulirten Rückfall nach jenen Grundsätzen für wirkungslos erklärt.

überwiesen und Beklagter die Schuld in Folge dieser Anweisung vor der Klagestellung an den Sohn des Klägers bereits bezahlt hatte, die erste der obigen Alternativen bejaht und die letzte verneint.

Denn nach dem preuß. Landr. Thl. I Tit. 5 §. 146 kann, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, zur Anfechtung des solchergestalt abgemachten Geschäftes der Mangel eines schriftlichen Vertrages, wenn solcher auch sonst zur Rechtswirksamkeit erforderlich gewesen wäre, nicht mehr vorgeschützt werden, und es ist durch Theorie und Praxis angenommen, daß diese Bestimmung nicht nur von dem Falle gilt, wenn der Vertrag auf der Stelle erfüllt worden, sondern daß überhaupt derjenige, welcher einen mündlich abgeschlossenen Vertrag seinerseits ganz erfüllt hat, diesen wegen Mangels schriftlicher Errichtung nicht mehr anfechten kann (Gräffe u. G. Erläut. d. Ergänz. z. Pr. Vdr. I S. 210; Bielik Komm. des pr. Vdr. Bd. III S. 597; Daniels System des pr. Civ.-R. I S. 160 Nr. 2; Striethorst XXXV 194); sowie, daß sowohl dieser §. als die folgenden §§. 147, 155, 156, 161 u. ff. dieses Titels mit ihren Konsequenzen gemäß Th. I Tit. 2 §. 7 auch auf persönliche, den beweglichen Sachen gleichgestellte Rechte Anwendung finden (Gräffe u. G. a. a. O. I S. 211 Nr. 4).

Hienach ist ein Rechtsgeschäft, welches bewegliche Sachen oder solche persönliche Rechte betrifft, wegen Mangels schriftlicher Errichtung nicht absolut nichtig, sondern bringt, wenn beide Theile es halten wollen, auch vollkommen beständige Rechtsverhältnisse hervor und kann, von beiden Theilen erfüllt, wegen Mangels schriftlicher Abfassung überhaupt nicht weiter angefochten werden (Bielik Komm. Bd. I S. 597, 602 u. 606; Gräffe a. a. O. Bd. I S. 169 u. 215).

Allerdings ist nun hier vom Kläger als Assignanten nichts gegeben und geleistet worden. Allein durch Th. I Tit. 16 §. 251 des pr. Landr. ist die Anweisung unter den Begriff eines Auftrages gestellt und nach Tit. 13 §. 85 verpflichtet das, was der Bevollmächtigte zufolge des erhaltenen Auftrages mit einem Dritten verhandelt, den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlung mit ihm selbst vollzogen wäre, und wer die Erfüllung eines Auftrages geschehen läßt, kann ihn nach der Erfüllung nicht mehr widerrufen, sondern muß das zufolge seines Auftrages vollzogene Geschäft gerade so gegen sich gelten lassen, als hätte er es selbst abgeschlossen, wenn auch der Auftrag nur mündlich ertheilt war; vgl. §§. 82, 83, 91 u. 96, dann 149 u. 150 Tit. 13; Gräffe a. a. O. Bd. I S. 212 Nr. 6 und Bd. II S. 86 u. 88; Daniels a. a. O. Bd. I S. 187.

Wenn daher Kläger den Vollzug seiner Anweisung durch seinen Sohn vor sich gehen ließ, so ist anzunehmen, daß die Bezahlung vom Beflagten mit des Ersteren Einwilligung erfolgt sei, und kann dieser die bereits vollzogene Anweisung nicht nachträglich widerrufen oder als ungiltig anfechten.

Ferner ist in dem Falle, daß Kläger seinen Sohn, wie angegeben, an den Beflagten angewiesen und dieser in Folge dessen an den Sohn bezahlt hat, gemäß Landr. Th. I Tit. 16 §. 262 anzunehmen, daß der Sohn des Klägers den Beflagten zu seinem Schuldner angenommen habe und daß die Bezahlung der angewiesenen Schuld die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt vertrat. Die ferneren Verhältnisse zwischen dem Kläger als Anweisenden und dem Angewiesenen sind nun gemäß §. 263 dieses Titels nach eben den Grundsätzen, wie zwischen dem Cedenten und Cessionar, zu beurtheilen.